

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 13 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
- 14 Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 04.03.2004
- 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 26. September 2004
- 16 Gewässerschau 2004

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2004

Jagdgenossenschaftsversammlung des Notvorstandes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
27.02.2004

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

13

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),

vom 01.03. bis 09.03.2004

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 18.02.2004

Bertram
Bürgermeister

14

Am Donnerstag, dem 04. März 2004, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Allgemeine Aussprache zur anstehenden Ausländerbeiratswahl 2004

B 2) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 20.02.2004

Zaman
Ausschussvorsitzender

15

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 26. September 2004

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. S. 592 ff., ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, derzeit Zimmer 334, ab 01.05.2004 Zimmer 303, während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454 ff., ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 30.06.2003), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 18.11.2003) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
 - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,

- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 44** (vierundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.
5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler sind spätestens bis zum

9. August 2004, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, derzeit Zimmer 334, ab 01.05.2004 Zimmer 303 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 23 vom 18.11.2003 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Eschweiler, den 13.02.2004
Der Erste und Technische Beigeordnete
als Wahlleiter:

Schulze

16

Kreis Aachen
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59, S. 925) in derzeit gültiger Fassung findet im Gebiet des Kreises Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt. Die Termine für die Schau der Wasserläufe im Kreis Aachen werden wie folgt festgesetzt und zur Kenntnis gebracht:

Gewässer/Stadt/Gemeinde	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
<u>Hauptgewässer</u>			
Vicht	15.03.2004	9.00 h	Stolberg Vegla, Münsterbachstraße
Inde	16.03.2004	9.00 h	Foyer Rathaus Eschweiler
Rur	17.03.3004	9.00 h	Rathaus für den Bereich Stadtgebiet Monschau
		13.00h	Wendehammer a.d. Fußgängerbrücke „Am Hammerwerk“ für die Bereiche Hammer und Dedenborn
Merzbach	18.03.2004	9.00 h	Gut Klösterchen an der A 4
Wehe	19.03.2004	9.00 h	Schevenhütte, Sperrmauer
Broichbach	22.03.2004	9.00 h	Würselen „In der Dell“
Wurm	23.03.2004	9.00 h	Eingang Vegla
	24.03.2004	9.00 h	Teuter Hof
<u>Nebengewässer</u>			
Roetgen	25.03.2004	9.00 h	Rathaus, Foyer
Simmerath	26.03.2004	9.00 h	Rathaus, Foyer

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 26.01.2004

Im Auftrag:

(Zink)

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2004

Dienstag,	02.03.2004, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	03.03.2004, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	04.03.2004, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2
Dienstag,	09.03.2004, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	16.03.2004, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	17.03.2004, 14.00 Uhr, Koordinierender Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	18.03.2004, 17.30 Uhr, Planungs- und Umwelt- ausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	24.03.2004, 16.00 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	30.03.2004, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Mittwoch,	28.04.2004, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	29.04.2004, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2

- Änderungen vorbehalten -

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- am 23.03.2004 um 10.00 Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.05.2003
4. Tätigkeitsbericht des Notvorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Auszahlung der Jagdpachtanteile
10. Verschiedenes

Eschweiler, den 20.02.2004

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber